

# **Einwohnergemeinde Uttigen**



## **Abwasserentsorgungsverordnung (AEV)**

**vom 24. Januar 2023  
Änderung 1 vom 7. Oktober 2025**

Gestützt auf Art. 23 des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde Uttigen vom 7. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt: pro Einfamilienhaus (auch leerstehende EFH) CHF 185.00 pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen) CHF 125.00 pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 125.00
	<sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer Standardarbeitskraft (SAK) von mindestens 0.2 Einheiten (anhand GELAN) sowie Einzelunternehmen.
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch CHF 1.00
Zuschlag für Regenabwasser	<sup>4</sup> Der Zuschlag für Regenabwasser beträgt 15% der jeweiligen Grundgebühr
Rechnungsstellung / Fälligkeit	<b>Art. 2</b> Die Gemeindeverwaltung stellt im zweiten Quartal Akontorechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.
Inkrafttreten	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 07. Oktober 2025 beraten und beschlossen.



**GEMEINDERAT UTTIGEN**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

  
Beat J. Fischer

  
Jan Augstburger

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 6. November 2025